

Königswartha *aktuell*

Zarjadsniske nowiny Rakečanskeje gmejny • www.koenigswartha.de

Ich möchte das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die in dem nun endenden Jahr 2014 daran mitgearbeitet haben, unsere Gemeinde lebens- und liebenswert zu erhalten.

Mein besonderer Dank gilt vor allem den Bürgerinnen und Bürgern, den Vereinen, Kirchgemeinden und Firmen, die sich zum Wohle der Allgemeinheit engagiert haben. Ich bitte Sie an dieser Stelle auch für das neue Jahr um Ihre Unterstützung. Gemeinsam wollen wir daran arbeiten, Bewährtes zu erhalten und Neues zum Wohl unserer Gemeinde voranzubringen.

Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, wünsche ich von ganzem Herzen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest, vor allem die Zeit, zurückzublicken auf die schönen Momente des zu Ende gehenden Jahres, Zeit für die Familie, aber auch Zeit, um neue Kraft zu schöpfen.

Es ist dies das letzte Mal, dass ich an dieser Stelle als Ihr Bürgermeister zu Ihnen schreibe, nach fast 25 Jahren gehe ich zum 01.01.2015 in den Ruhestand und bedanke mich für Ihr jahrzehntelanges Vertrauen.

Allen Bürgerinnen und Bürgern wünsche ich ein friedvolles und gnadenreiches Weihnachtsfest und für das Jahr 2015 Gottes reichsten Segen, Gesundheit, Wohlergehen, Glück und Erfolg!

Im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung Ihr Bürgermeister Georg Paschke

Amtsblatt der Gemeinde Königswartha

und der Orte Caminau, Commerau, Entenschenke, Eutrich, Johnsdorf, Neudorf, Niesendorf, Oppitz, Truppen, Wartha

Partnergemeinde
Sandhausen



Amtliche Bekanntmachungen Zarjadniske wozjewjenja

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am

**Mittwoch, dem 17.12.2014, 16:30 Uhr,
im Treffpunkt Königswartha,
Neudorfer Straße 16 b**
statt.

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
hiermit möchte ich Sie herzlich zur öffentlichen Gemeinderats-
sitzung einladen.

Georg Paschke
Bürgermeister

Öffentlicher Teil:

Folgende Schwerpunkte werden beraten:

- Information zum Stand der Umsetzung HSK
- Beschluss zum Stellenplan 2014
- Beschluss zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstra-
tegie 2014 - 2020

- Beschluss über das Verfahren zur Bildung der beratenden Ausschüsse
- Bildung des Verwaltungs- und Finanzausschusses
- Bildung des Technischen Ausschusses
- Diskussion und Beschluss zum Bürgerbegehren „Verbrauchermarkt Gutsstraße“
- Beschluss Festsetzung Wahltermine Bürgermeisterwahl
- Beschluss zur Bestellung des Gemeindewahlausschusses
- Diskussion und Beschluss Richtlinie für Ehrungen durch die Gemeinde Königswartha
- Beratung und Beschluss zum Grundstückskaufantrag Gemarkung Königswartha, Flurstück-Nr.: 946 (teilweise) von Familie Hansky/Ruzicka, Königswartha
- Beratung und Beschluss zum Grundstückskaufantrag, Dorfgemeinschaftshaus Eutrich von Familie Gempel, Königswartha

Die genaue Tagesordnung entnehmen Sie bitte den gemeindlichen Anschlagtafeln!

Auszug aus der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.10.2014

TOP 9.

Wahl der Vorsitzenden für den Aufsichtsrat der Wohnbau Königswartha GmbH und der Königswarthaer VersorgungsgmbH (Wiederholung)

Im Vorfeld hatte es Fragen zu eventueller Befangenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gegeben.

Diese konnten geklärt werden. Es liegt keine Befangenheit vor.

Wahlergebnisse der Wahlen zu den Vorsitzenden der Aufsichtsräte
der Wohnbau Königswartha GmbH sowie VersorgungsgmbH Königswartha

GR-Sitzung 15. 10. 2014

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Wohnbau Königsw. GmbH		Vorsitzender des Aufsichtsrates der Wohnbau Königsw. GmbH	
1. Wahlgang		2. Wahlgang	
Kandidaten	Anzahl der Stimmen	Kandidaten	Anzahl der Stimmen
Sven Barthel	7	Sven Barthel	9
Frank Glowik	2	Frank Glowik	1
Hubertus Schiebschick	1	Hubertus Schiebschick	1
Georg Paschke	0	Georg Paschke	0
Dr. Andreas Weise	3	Dr. Andreas Weise	2
Vorsitzender des Aufsichtsrates der VersorgungsgmbH Königswartha			
Kandidaten	Anzahl der Stimmen		
Sven Barthel	9		
Frank Glowik	2		
Hubertus Schiebschick	0		
Georg Paschke	0		
Dr. Andreas Weise	3		

Bürgermeister Paschke gibt es Ergebnis bekannt.
Gemeinderat Sven Barthel wird zum Vorsitzenden sowohl der Wohnbau Königswartha GmbH als auch der Königswarthaer VersorgungsgmbH gewählt.
Gemeinderat Sven Barthel nimmt die Wahl an.

Auszüge aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.11.2014

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Paschke begrüßt die Gemeinderäte, Amtsleiter und Gäste zur heutigen Sitzung.

Er stellt Beschlussfähigkeit fest. Es sind 13 Gemeinderäte und der Bürgermeister anwesend. Die Gemeinderäte Schieber, Wobst und Leuteritz fehlen entschuldigt.

Zur heutigen Sitzung wurde ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen.

Die Niederschrift der heutigen Sitzung wird von folgenden Gemeinderäten unterschrieben:

Gemeinderätin Rentsch - PFW
Gemeinderat Glowik - FWV

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Anzahl der gesetzlichen Abgeordneten:	16 + 1
Stimmberechtigte insgesamt:	17
Entschuldigte:	3
Anwesende:	14

Beschluss-Nr.: 35/XI/2014:

Auf Antrag von Frau Cornelia Helm - Die Linke - wird der Tagesordnungspunkt 12 - Beratung und Beschluss zur Ausgliederung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft Königswartha an die VersorgungsgmbH Königswartha - abgesetzt, da es noch Klärungsbedarf zur Thematik gibt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	2

Damit ist der Antrag angenommen.

Informationen zum Stand der Umsetzung HSK

Bürgermeister Paschke berichtet zur Umsetzung folgender Punkte des KSK:

- Nr. 14 - Spende d. Herrn Helm
- Nr. 13 - Versicherungsverträge
- Nr. 09 - Amtsblatt
- Nr. 30 - Bibliothek

- Nr. 08 - Städtepartnerschaft
- Nr. 07 - Geburtstagszuwendungen
- Nr. 39 - Rasenmähd
- Nr. 43 - Mitgliedschaft im Landschaftspflegeverband
- Nr. 51 - Hundesteuersatz

Beschluss-Nr.: 36/XI/2014:

Der Gemeinderat Königswartha stimmt der Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage zu.

Anlage:

Zuwendungsgeber	Zuwendungshöhe	Zuwendungszweck	für Einrichtung	Aufgabe
Werner Sporka	100,00 €	T-Shirts für Klasse 1b	Grundschule Königswartha	Grundschule
Monika Paschke	100,00 €	Weihnachtsgeschenke für Klasse 3a	Grundschule Königswartha	Grundschule
Ronny Vogel	120,00 €	Weihnachtsgeschenke für Klasse 3a	Grundschule Königswartha	Grundschule
Monika Paschke	100,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
Andrea Preibsch	15,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
Bettina Sturm	100,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
Hubertus Schiebschick	50,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
Claus Bieberstein	29,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
Michael Kunaschk	100,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
Betonwerk Kunaschk	100,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
METEK KOBER	100,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
Günter Kunaschk & Partner	100,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
Fleischerei Kunze	50,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
Bestattungsunternehmen Schröter	100,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
Frank Schöne	25,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
Petra Stelzmann	100,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
BHG Raiffeisen eG Malschwitz	25,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
Bernd Zschesche	20,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
Grieneisen GBG Bestattung	50,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
Johannes Günther Eichler	30,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
Bauunternehmung Böpple GmbH & Co. KG	100,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
Anita Lange	30,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
Werner Sporka	30,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
Andreas Rosenau	200,00 €	Auslagen Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt Königswartha	Märkte
Gesamtzuwendung	1.774,00 €			

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Gutsstraße“ Königswartha

Den Gemeinderäten gingen die Unterlagen zum Thema im Vorfeld zu. Bürgermeister Paschke sieht Gemeinderätin Rentsch und Gemeinderat Klemmer aufgrund ihrer eingereichten Stellungnahme vom 21.08.2014 zur Abwägung als befangen an. Die Gemeinderäte Rentsch und Klemmer sehen sich nicht als befangen an.

Gemeinderat Klemmer erläutert den Begriff Befangenheit inhaltlich, der auf ihn in diesem Fall nicht zutrifft.

Gemeinderätin Rentsch bittet um Verlesung der eingereichten Stellungnahme und möchte die Stelle des Gesetzestextes, aus der die Befangenheit hervorgeht, benannt haben.

Herr Svarovsky verweist darauf, dass bei Unklarheit zu einer Befangenheitsfrage die Gemeinderäte über die Befangenheit abzustimmen haben.

Es erfolgte die Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	3

Somit gelten die Gemeinderäte für den Tagesordnungspunkt als befangen.

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Anzahl der gesetzlichen Abgeordneten:	16 + 1
Stimmberechtigte insgesamt:	17
Entschuldigte:	3
Befangenheit:	2
Anwesende:	12

Beschluss-Nr. 37/XI/2014

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt entsprechend der Beschlussvorlage zur Abwägung, die als Anlage beigelegt ist, über die vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise in den Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Bebauungsplan vom Juni 2014.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger, deren Stellungnahmen in der Abwägung beschlussmäßig behandelt wurden, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Die Gemeinderäte, Frau Rentsch und Herr Klemmer, nehmen wieder am Beratungstisch Platz.

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Anzahl der gesetzlichen Abgeordneten:	16 + 1
Stimmberechtigte insgesamt:	17
Entschuldigte:	3
Anwesende:	14

Beschluss-Nr. 38/XI/2014

1. Aufgrund des § 10 des BauGB in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Königswartha vom 26.11.2014 die Satzung über den Bebauungsplan „Verbrauchermarkt Gutsstraße“ Königswartha, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom Juni 2014, einschließlich der redaktionellen Korrekturen gemäß Abwägung vom 26.11.2014, erlassen.

2. Die Begründung mit redaktionellen Korrekturen bzw. Ergänzungen gemäß Abwägung vom 26.11.2014 wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	2

Die Inkraftsetzung der Satzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.**Beschluss-Nr. 39/XI/2014**

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt, das Flurstück 1198/40 an die Atlas-Bau GmbH Weimar - Zum Hospitalgraben 6-8, 99425 Weimar - zu einem Kaufpreis in Höhe von 14.000,00 EUR zu verkaufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Beschluss-Nr. 40/XI/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Königswartha in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	0

Hauptsatzung

vom 26.11.2014

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha in seiner Sitzung am 26.11.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt 1 - Organe der Gemeinde**§ 1****Organe der Gemeinde**

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II - Gemeinderat**§ 2****Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3**Zusammensetzung des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4

Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden ein Verwaltungs- und Finanzausschuss sowie ein Technischer Ausschuss als beratende Ausschüsse zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten gebildet.

(2) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Personalangelegenheiten sowie allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabenangelegenheiten
- Schulangelegenheiten, Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz
- Gesundheitswesen
- Soziale und kulturelle Angelegenheiten
- Marktangelegenheiten
- Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschl. der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- Versorgung und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Wärme, Müll)
- Feuerlöschwesen, Brandschutz, Katastrophen- und Zivilschutz
- technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
- Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
- Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen für die Vergabe von Haushaltsmitteln in der Gemeinde
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Realisierung des Haushaltsplanes
- Haushaltsüberwachung

(3) Die Zuständigkeit des **Technischen Ausschusses** umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen für das örtliche Bauen in der Gemeinde
- Mitwirkung bei der Bauleitplanung, Bauwesen (Hoch- u. Tiefbau, Vermessung)
- Beratung zum Flächennutzungsplan und zu Bebauungsplänen
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Realisierung von Maßnahmen des kommunalen Straßen- und Tiefbaus zur Sanierung von Ortsteilen, zum Aus- und Umbau vorhandener Bausubstanz und zur Entwicklung und Gestaltung von Ortsteilen
- Mitwirkung bei Fragen zu Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- Beratung zu bedeutenden Bauanträgen der Bevölkerung, der Handwerks- und Gewerbetreibenden und der Kommune
- Mitwirkung bei der technischen Verwaltung der Straßen, Ortsbeleuchtung und des Verkehrswesen

(4) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 6 Mitgliedern, dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Weitere sachkundige Einwohner können je nach Thema und Bedarf zu einzelnen Ausschusssitzungen dazu berufen werden.

Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.

Der Ausschuss wählt, gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 Sächs.GemO, den Vorsitzenden, der insoweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahrnimmt.

Der Bürgermeister hat das Recht an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Für den Fall der Verhinderung des gewählten Ausschussvorsitzenden ist ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.

Abschnitt III - Bürgermeister

§ 5

Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 6

Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde-

verwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 5000,00 Euro
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 5000,00 Euro.
 - c) Vergabe von Bauleistungen bei Auftragswerten von über 5000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 2000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1500,00 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1500,00 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5000,00 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5000,00 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5000,00 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3000,00 Euro nicht überschreiten.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden.

Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

§ 7

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde.

Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat zwei Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Bürgermeister bestellt nach erfolgtem Beschluss durch den Gemeinderat einen Gleichstellungsbeauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann für die gesamte Gemeinde. Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine Aufgaben im Ehrenamt.

(2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeinde auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt IV - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 9

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Hauptsatzung vom 17.03.2010 tritt außer Kraft.

Königswartha, am 26.11.2014

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss-Nr. 41/XI/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt, folgende Mitarbeiter der Verwaltung in der unten genannten Reihenfolge mit der Stellvertretung des Bürgermeisters zu beauftragen (§ 7 Hauptsatzung):

1. Frau Pfeiffer
2. Frau Nytsch

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr. 42/XI/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt seine Geschäftsordnung in der vorgelegten Form; jedoch werden in § 6 Abs. 2 die Möglichkeiten der elektronischen Ladung sowohl in Satz 1 als auch in Satz 5 gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE KÖNIGSWARTHA

Auf der Grundlage von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha in seiner Sitzung am 26.11.2014 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2

Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens 2 Gemeinderäten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

Paschke



Gemeindeverwaltung
- Bürgermeister -
Bahnhofsstraße 4
02699 Königswartha



(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können.

Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

ZWEITER TEIL RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Fünftel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens sieben Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen.

Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden.

Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,

- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

DRITTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DES GEMEINDERATES ERSTER ABSCHNITT VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 6 Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen Ladung mitzuteilen.

(3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.

(5) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8

Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

ZWEITER ABSCHNITT DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 10

Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12

Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13

Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz.

Ist der bestellte Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters ebenfalls verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen.

Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 14

Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15

Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch beschließend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung (Raum) verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschlussgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16

Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung.

Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 Sächs-GemO erfordern,
- d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 Sächs-GemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 Sächs-GemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 18

Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatte das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens drei Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Übergang zur Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20

Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechnigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge).

Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21

Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 22

Abstimmungen

(1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen.

Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 23 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe.

Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen.

Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES GEMEINDERATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 27 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28**Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL**GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE****§ 29****Beratende Ausschüsse**

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

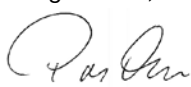
FÜNFTER TEIL**SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN****§ 30****Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Gemeinderates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 31**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 17.03.2010 außer Kraft.

Königswartha, den 26.11.2014



Paschke
Bürgermeister
Gemeindeverwaltung
Bürgermeister
Schulhofstraße 4
02699 Königswartha

**Beschluss-Nr. 43/XI/2014**

Der Gemeinderat Königswartha beschließt die in der Anlage beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern, geltend für die Grundschule Königswartha.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 2

Stimmenthaltungen: 0

Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern (Schulbuchordnung)

Aufgrund von § 38 Absatz 2 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2014 unter Beschluss-Nr. 43/XI/2014 folgende Ordnung beschlossen und am 12.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Schüler der Grundschule Königswartha. Gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist der § 38 Absatz 2 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen.

§ 2**Lehrmittelfreiheit/Schulbuchleihe**

(1) Die Gemeinde Königswartha stellt als Schulträger allen Schülern nach § 1 dieser Ordnung die notwendigen Schulbücher unter Berücksichtigung der Lehrplaninhalte leihweise zur Verfügung.

(2) Die ausgeliehenen Schulbücher bleiben Eigentum der Gemeinde Königswartha als Schulträger. Mit der Übergabe der Schulbücher an den Schüler durch den zuständigen Lehrer wird zwischen der Gemeinde Königswartha und dem gesetzlichen Vertreter des Schülers als Entleiher ein Leihvertrag nach §§ 598 ff BGB geschlossen.

§ 3**Pflichten des Schülers und
seines gesetzlichen Vertreters**

(1) Der Schüler hat die entliehenen Schulbücher pfleglich zu behandeln und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Dazu hat er die Schulbücher insbesondere einzuschlagen, das Eintragen von schriftlichen Vermerken zu unterlassen und das gemeinsame Transportieren mit Nahrungsmitteln und Getränken in einem Behälter zu vermeiden. Die Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(2) Nach Ablauf der Entleihzeit sind die Schulbücher in der Schule an den verantwortlichen Lehrer zurückzugeben. Die Entleihzeit richtet sich nach dem lehrplanmäßigen Inhalt des jeweiligen Schulbuches. Sie beträgt regelmäßig ein Schuljahr.

Die Entleihzeit kann jedoch mehrere Schuljahre umfassen. Die Rückgabe hat in Abhängigkeit von § 7 Satz 2 vor Ablauf der Entleihzeit zu erfolgen.

Verlässt ein Schüler die Schule im laufenden Schuljahr, sind die Schulbücher ebenfalls unter Beachtung der Maßgaben des § 6 zurückzugeben.

(3) Veränderungen oder Verschlechterungen, die über einen normalen, gebrauchsmäßigen Verschleiß hinausgehen, sind nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 zu ersetzen.

Kann nach Ablauf der Entleihzeit eine Rückgabe wegen Untergang oder Verlust des Schulbuches nicht erfolgen, ist in analoger Anwendung des § 5 Ersatz zu leisten.

§ 4**Nutzungsdauer/Abschreibung**

(1) Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchsabhängigen Verschleißes beträgt die Nutzungsdauer bei Schulbüchern, die

1. für ein Schuljahr entliehen werden, 4 Schuljahre
2. für zwei bis vier Schuljahre entliehen werden, jeweils 2 Schülergenerationen

(2) Bei Gebrauchsüberlassung an einen Schüler ist unter Aufsicht des Klassenleiters durch den Schüler im Schulbuch folgendes zu dokumentieren:

- Vor- und Zuname des Schülers
- Klasse
- Schuljahr.

Außerdem ist ein Hinweis über das Eigentum der Gemeinde Königswartha, die Rückgabepflicht, den pfleglichen Umgang und die Ersatzpflicht aufzunehmen. Bei Rückgabe des Schulbuches hat der verantwortliche Lehrer den Buchzustand mit weiter verleihbar oder unbrauchbar einzuschätzen. Darüber hinaus können weitere Vermerke, die den Buchzustand beschreiben, angebracht werden. Der Schulleiter kann festlegen, dass die Dokumentation der notwendigen Schülerdaten und des Buchzustandes außerhalb der Schulbücher erfolgt.

§ 5**Ersatzpflicht nach Ablauf der Entleihszeit**

(1) Stellt der verantwortliche Lehrer bei Rückgabe eines Schulbuches fest, dass dieses über die normale, gebrauchtsabhängige Benutzung hinaus verschlissen ist und dadurch die Nutzungsdauer nach § 4 verkürzt wird (ungenügender Buchzustand), ist der Schüler zum anteiligen pauschalen Ersatz des Anschaffungswertes in nachfolgender Höhe verpflichtet:

- a) Schulbücher mit schuljähriger Entleihszeit
 - nach dem ersten Nutzungsjahr 75 v.H. des Anschaffungswertes
 - nach dem zweiten Nutzungsjahr 50 v.H. des Anschaffungswertes
 - nach dem dritten Nutzungsjahr 25 v.H. des Anschaffungswertes

- b) Schulbücher mit einer Entleihszeit von zwei bis vier Schuljahren nach der Nutzung durch die erste Schülergeneration 50 v.H. des Anschaffungswertes.

Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Schulbuch wegen Verlust nicht mehr zurückgegeben werden kann.

(2) Schulbücher, für die nach Absatz 1 Ersatz geleistet wurde, sind unabhängig von der Ersatzleistung nach den Regelungen des § 3 zurückzugeben. Das gilt auch bei Schulbüchern, die aufgrund ihres Erhaltungszustandes über die Nutzungsdauer nach § 4 Absatz 1 hinaus verwendet werden. In diesen Fällen ist bei der Rückgabe eine Ersatzpflicht jedoch ausgeschlossen.

§ 6**Ersatzpflicht im laufenden Schuljahr**

(1) Wird ein Schulbuch während der Entleihszeit unbrauchbar oder geht verloren, ist folgender pauschaler Ersatz des Anschaffungswertes zu leisten:

- a) Schulbücher mit jährlicher Entleihszeit
 - im ersten Nutzungsjahr 100 v.H. des Anschaffungswertes
 - im zweiten Nutzungsjahr 75 v.H. des Anschaffungswertes
 - im dritten Nutzungsjahr 50 v.H. des Anschaffungswertes
 - im vierten Nutzungsjahr 25 v.H. des Anschaffungswertes

- b) Schulbücher mit einer Entleihszeit von zwei bis vier Schuljahren in der ersten Schülergeneration, im ersten Nutzungsjahr 100 v.H.; vor Ablauf der Hälfte des Nutzungszeitraumes 75 v.H. des Anschaffungswertes; danach 50 v.H. des Anschaffungswertes in der zweiten Schülergeneration, vor Ablauf der Hälfte des Nutzungszeitraumes 50 v.H. des Anschaffungswertes, danach 25 v.H. des Anschaffungswertes.

§ 6 Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Schüler im laufenden Jahr die Schule verlässt und deshalb die Schulbücher zurückzugeben hat.

§ 7**Schulorganisation**

Dem Schulleiter obliegt es, alle notwendigen Festlegungen zum organisatorischen Ablauf der Schulbuchleihe zu treffen. Er hat insbesondere den verantwortlichen Leiter im Sinne dieser Ordnung zu bestimmen.

§ 8**Durchsetzung des Ersatzanspruches**

Der festgesetzte Ersatzbetrag ist dem gesetzlichen Vertreter des Schülers schriftlich in Rechnung zu stellen.

§ 9**Erwerb von Schulbüchern durch Schüler**

Sind Schulbücher nicht mehr verleihfähig, können diese auf Wunsch des Schülers gegen Entgelt in dessen Eigentum über-

gehen. Das Entgelt beträgt abhängig vom Buchzustand 0 v.H. bis 10 v.H. des Anschaffungswertes. Die Entscheidung über die Höhe des Entgeltes trifft der Schulleiter auf Vorschlag des verantwortlichen Lehrers.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen und Verfahrensweisen außer Kraft.

Königswartha, den 26. 11.2014

Paschke

Paschke
Bürgermeister



Gemeindeverwaltung
- Bürgermeister -
Bahnhofstraße 4
02699 Königswartha

**Beschluss-Nr. 44/XI/2014**

Der Gemeinderat Königswartha beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer.

Der Steuersatz für den Ersthund erhöht sich von 40 EUR auf 55 EUR. Der Steuersatz für jeden weiteren Hund erhöht sich von 80 EUR auf 110 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	1

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Königswartha

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2014 unter Beschluss-Nr. 44/X/2014 folgende Satzung beschlossen und am 12.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 1 – Änderungen

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 55,00 €
- b) für jeden weiteren Hund 110,00 €

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

ausgefertigt am: 26.11.2014

Paschke

Georg Paschke
Bürgermeister



Gemeindeverwaltung
- Bürgermeister -
Bahnhofstraße 4
02699 Königswartha



TOP 15:

Beratung und Beschluss zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Königswartha
Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

Beschluss-Nr. 45/XI/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt, den Einwand gegen die Haushaltssatzung 2014 durch Frau Annemarie Rentsch und Herrn Peter Klemmer vom 11.11.2014 abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	1

Beschluss-Nr. 46/XI/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt, den Einwand gegen die Haushaltssatzung 2014 durch Frau Nadine Gude vom 24.11.2014 abzulehnen. Der Gemeinderat fordert den Bürgermeister jedoch auf, zusätzlich zur Information über den Stand der Abarbeitung des HSK monatlich über den Stand der Inanspruchnahme des Kassenkredites zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	1

Beschluss-Nr. 47/XI/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt, den Einwand gegen die Haushaltssatzung 2014 durch Herrn Tino Krusche vom 21.11.2014 abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	1

Beschluss-Nr. 48/XI/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha beschließt die Haushaltssatzung 2014 mit dem in der Anlage zur Satzung enthaltenen Haushaltsplan in vorgelegter Form. Der Stellenplan ist nochmals zu überarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss-Nr. 49/XI/2014

Der Gemeinderat Königswartha beschließt den 1. Nachtrag des Dienstleistungsvertrages mit Herrn Prof. Gerald Svarovsky.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	1

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 9. Januar 2015
Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Montag, der 29. Dezember 2014

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zum Jahresende

Das Rathaus ist zum Jahresende wie folgt geöffnet:

Montag, 22.12.2014	09:00 - 11:30 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Dienstag, 23.12.2014	09:00 - 11:30 Uhr	
Montag, 29.12.2014	09:00 - 11:30 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Dienstag, 30.12.2014	09:00 - 11:30 Uhr	

Paschke
Bürgermeister



Versorgungs GmbH Königswartha/Wohnbau GmbH Königswartha

Achtung!**Veränderte Öffnungszeiten für die Weihnachtszeit**

Montag, den 22.12.2014 -	9.00 Uhr - 11.30 Uhr
und	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Dienstag, den 23.12.2014 -	9.00 Uhr - 11.30 Uhr
und	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Montag, den 29.12.2014 -	9.00 Uhr - 11.30 Uhr
und	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Dienstag, den 30.12.2014 -	9.00 Uhr - 11.30 Uhr
und	13.00 Uhr - 15.00 Uhr

Hultsch
Geschäftsführerin

Marktwesen

Der letzte Wochemarkt im Jahr 2014 findet am Montag, dem 22.12.2014 statt.
Der erste Wochenmarkt im Jahr 2015 findet am Freitag, dem 16.01.2015 statt.

Hultsch
Geschäftsführerin

**„Königswartha-aktuell“**

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Königswartha und der Orte Caminau, Commerau, Entenschenke, Eutrich, Johnsdorf, Neudorf, Niesendorf, Oppitz, Truppen und Wartha
Zarjadniske nowiny Rakečanskeje gmejny

Das Amtsblatt „Königswartha-aktuell“ erscheint monatlich, jeweils am 2. Freitag und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber: Gemeinde Königswartha, Bahnhofstr. 4, 02699 Königswartha
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister, Herr Georg Paschke

- Redaktion: Hauptverwaltung, Frau Gottschalk/Frau Nytsch
Telefon (03 59 31) 2 39 21/2 39 41, Fax (03 59 31) 2 39 19

- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10

Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Aus der Gemeindeverwaltung berichtet Wozjewjenja z gmejnskeho zarjada

Das Haushaltsstrukturkonzept - Ziele und Strategien der Gemeinde Königswartha

Die finanzielle Situation hat sich in den Jahren 2012 und 2013 dramatisch verschlechtert. Die Gemeinde Königswartha ist zum Halbjahr 2014 praktisch zahlungsunfähig. Lediglich über die dauerhafte nahezu vollständige Inanspruchnahme des mit der Haushaltssatzung 2013 genehmigten Kassenkreditrahmens von 650.000 € sind die laufenden Zahlungsverpflichtungen erfüllbar. Die Gemeinde Königswartha ist verpflichtet, spätestens mit dem Beschluss der Haushaltssatzung 2014 auch ein Haushaltsstrukturkonzept zu erarbeiten und zu beschließen.

Die im Konzept erarbeiteten und beschlossenen Einsparmaßnahmen und Umstrukturierungen sind eng mit dem Haushaltsplan verbunden. Der Haushaltsplan konnte also nur aufgrund des vom Gemeinderat am 15.10.2014 beschlossenen Haushaltsstrukturkonzeptes aufgebaut werden und liegt daher – in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde zeitlich extrem spät zur Beschlussfassung vor.

Ziel bis zum Jahr 2018 ist die Sanierung des kommunalen Haushaltes. Insbesondere muss die Liquiditätslage nachhaltig stabilisiert werden, um den dauerhaft in Anspruch genommenen Kassenkredit zurückzuzahlen. Auf freiwillige Leistungen und große Investitionen wird Königswartha in dieser Zeit weitestgehend verzichten müssen.

Dieses Ziel kann jedoch nur mittels akribischer Haushaltsdisziplin aller (Bürgermeister, Gemeinderat, Gemeindeverwaltung) erreicht werden.

Unter anderem sind folgende Vorschläge zu prüfen und umzusetzen:

Vorschlag 1

Neufassung der „Satzung für die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Königswartha“ mit Reduzierung der

Aufwandsentschädigung für die Jahre 2015 - 2018 um jeweils 50 %. Zum Jahresende spendet jeder Gemeinderat auf freiwilliger Basis seine Aufwandsentschädigung der Gemeinde zurück.

Vorschlag 44

Es wird empfohlen, mit der Versorgungs GmbH zunächst eine präzisierte Vereinbarung zur Nutzung des „Treffpunktes“ in Königswartha zu treffen.

Das Objekt sollte der Versorgungs GmbH für 3 Jahre für eine symbolische Miete von 1.000 €/a übergeben werden. Sämtliche Unterhaltungs- und Betriebsaufwendungen sind im Gegenzug von der GmbH zu tragen. Ebenso stehen ihr die Einnahmen aus der Vermietung zu.

Vorschlag 53

Das ehemalige Objekt der FFW Johnsdorf sollte an den Feuerwehrverein zum Buchwert (Grund, Boden und Gebäude) verkauft werden.

Das komplette Haushaltsstrukturkonzept ist unter www.koenigswartha.de nachzulesen.

Hauptverwaltung

*Zeit ist eine Erfindung der Menschen.
Die Vergangenheit ist vorbei.
Die Zukunft noch nicht.
Das real Existierende ist einzig, das Hier und Jetzt.
Die Menschen haben die Zeit erfunden,
um sich das Sein fassbar zu machen.*

Rolf Krämer

**Wir gratulieren ganz herzlich
unseren Geburtstagskindern
Gratulujemy nanajwutrobniso
swojim narodninarjam**



Herrn Harry Tannert Königswartha	am 14.12.	zum 80. Geburtstag
Frau Edelgard Wenk Königswartha	am 14.12.	zum 80. Geburtstag
Frau Elsa Fähle Königswartha	am 16.12.	zum 91. Geburtstag
Frau Christa Zschau Königswartha	am 16.12.	zum 75. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Guder OT Entenschenke	am 19.12.	zum 70. Geburtstag
Frau Brigitte Treitl Königswartha	am 20.12.	zum 70. Geburtstag
Herrn Manfred John Königswartha	am 21.12.	zum 91. Geburtstag
Frau Anna Kieschnick Königswartha	am 21.12.	zum 93. Geburtstag
Frau Rosa Blaser Königswartha	am 24.12.	zum 90. Geburtstag
Frau Lydia Steinborn Königswartha	am 25.12.	zum 93. Geburtstag
Herrn Werner Jenke Königswartha	am 27.12.	zum 75. Geburtstag
Frau Hildegard Janke Königswartha	am 28.12.	zum 94. Geburtstag
Frau Ingeburg Rudolf Königswartha	am 29.12.	zum 85. Geburtstag
Frau Annelies Prescher Königswartha	am 02.01.	zum 80. Geburtstag
Frau Lidija Zencenko OT Wartha	am 03.01.	zum 97. Geburtstag
Frau Gertrud Petrick Königswartha	am 03.01.	zum 90. Geburtstag
Frau Marie Jokusch OT Truppen	am 04.01.	zum 96. Geburtstag
Frau Lore Domann Königswartha	am 11.01.	zum 80. Geburtstag
Herrn Hans-Peter Seltenheim OT Wartha	am 13.01.	zum 70. Geburtstag
Frau Karin Kschischenk Königswartha	am 15.01.	zum 70. Geburtstag

Unsere herzlichsten Glückwünsche begleiten Sie alle in das neue Lebensjahr.

Wir wünschen vor allem Gesundheit und Gottes Segen.

Auch allen hier nicht genannten Geburtstagskindern in unserer Gemeinde gratulieren wir auf diesem Wege sehr herzlich.

Georg Paschke
Bürgermeister



Am 05.11.2014 beging **Frau Hildegard Kasper**
im OT Wartha ihren 90. Geburtstag.

Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
übermitteln der Jubilarin für das neue Lebensjahr
die herzlichsten Glückwünsche.



Am 20.11.2014 beging **Frau Martha Symank**
im OT Niesendorf ihren 99. Geburtstag.



Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
übermitteln der Jubilarin die herzlichsten Glückwünsche
für das neue Lebensjahr.



Am 06.11.2014 beging **Frau Gisela Wirth** in Königswartha
ihren 93. Geburtstag.

Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
übermitteln der Jubilarin für das neue Lebensjahr
die herzlichsten Glückwünsche.



Am 10.11.2014 beging **Herr Paul Gründler**
im DRK-Pflegeheim seinen 93. Geburtstag.



Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
übermitteln dem Jubilar für das neue Lebensjahr
die herzlichsten Glückwünsche.



Am 24.11.2014 beging **Frau Marie Opitz**
im DRK-Pflegeheim ihren 90. Geburtstag.



Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
übermitteln der Jubilarin für das neue Lebensjahr
die herzlichsten Glückwünsche.



Am 27.11.2014 beging **Frau Johanne Schubert**
in Königswartha ihren 91. Geburtstag.

Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
übermitteln der Jubilarin für das neue Lebensjahr
die herzlichsten Glückwünsche.



Am 28.11.2014 beging **Frau Hildegard Bensch** im DRK-
Pflegeheim ihren 90. Geburtstag.



Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
übermitteln der Jubilarin nochmals
die herzlichsten Glückwünsche für das neue Lebensjahr.

Feuerwehr/Wohnjowa wobora



Nächster Feuerwehrdienst

1. Ortsfeuerwehr Königswartha

Sonntag, d. 14.12.2014

Thema: Winterfestmachung
Verantwortlich: Kam. Jablonsky, P.
Ort: GH
Uhrzeit: 08:00 Uhr

Samstag, d. 20.12.2014

Thema: **Jahresabschluss**
Verantwortlich: Ortswehrleitung
Ort: GH
Uhrzeit: 18:00 Uhr

2. Ortsfeuerwehr Johnsdorf/Oppitz

Standort Johnsdorf

Sonntag, d. 14.12.2014

Thema: Theoretische Ausbildung
Verantwortlich: Kam. Neumann, V.
Ort: GH
Uhrzeit: 09:00 Uhr

Samstag, d. 20.12.2014

Thema: **Jahresabschluss**
Verantwortlich: Kam. Schwurack, W.
Ort: GH
Uhrzeit: 09:00 Uhr

Standort Oppitz

Freitag, d. 19.12.2014

Thema: Allg. Sicherheitsbelehrung und Jahresrückblick
Verantwortlich: Kam. Neumann
Ort: GH
Uhrzeit: 19:00 Uhr

3. Ortsfeuerwehr Wartha/Commerau

Standort Wartha

Samstag, d. 13.12.2014

Thema: Kameradschaftsabend
Verantwortlich: Kam. Halgasch, T.
Ort: GH
Uhrzeit: 18:00 Uhr

Freitag, d. 09.01.2015

Thema: **Jahresabschluss 2014**
Verantwortlich: OWL und STV
Ort: GH
Uhrzeit: 19:00 Uhr

Standort Commerau

Sonntag, d. 14.12.2014

Thema: Winterfestmachung
Verantwortlich: Kam. Jablonsky, P./Walter, A.
Ort: GH
Uhrzeit: 08:00 Uhr

Samstag, d. 20.12.2014

Thema: **Jahresabschluss**
Verantwortlich: Kam. Walter, A.
Ort: GH
Uhrzeit: 18:00 Uhr

Nächste Ausbildung der Jugendfeuerwehr

Ortsgruppe Königswartha

Freitag, d. 19.12.2014

Thema: Jahresabschluss
Ort: GH
Uhrzeit: 16:00 Uhr

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der umfangreichen amtlichen Bekanntmachungen
und der begrenzten Seitenzahl ist es leider nicht möglich, alle
eingegangenen Artikel zu veröffentlichen.
Ich bitte um Ihr Verständnis.

*Ihr Bürgermeister
Georg Paschke*